

AGFW-Stellungnahme

zum

Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Vorgaben in Art. 19 der Richtlinie (EU) 2018/2001 zu Herkunftsnachweisen für Gas, Wasserstoff, Wärme und Kälte aus erneuerbaren Energien

Frankfurt am Main, 10.08.2022

AGFW ist der Spitzen- und Vollverband der energieeffizienten Versorgung mit Wärme, Kälte und Kraft-Wärme-Kopplung. Wir vereinen rund 550 Versorgungsunternehmen (regional und kommunal), Energiedienstleister sowie Industriebetriebe der Branche aus Deutschland und Europa. Als Regelsetzer vertreten wir über 95 % des deutschen Fernwärmeanschlusswertes.

Der AGFW ist registrierter Interessenvertreter und wird im Lobbyregister des Bundes unter der Registernummer R001096 geführt.

Der AGFW begrüßt die Initiative zur Einführung und gesetzlichen Verankerung eines Instrumentes zur bilanziellen Zuteilung erneuerbarer Wärme- und Kältemengen. Dadurch kann über bestehende Rahmenbedingungen hinaus ein Anreiz zur Investition in erneuerbare Wärme- und Kälteerzeugungsanlagen gesetzt werden. Der vorliegende Entwurf weist jedoch Unzulänglichkeiten auf, die vor allem dem formulierten Ziel, die Transparenz für Endkunden zu erhöhen, widersprechen. Daher möchten wir in dieser Stellungnahme einen alternativen Vorschlag unterbreiten, ein bereits bestehendes Instrument zu nutzen, um das Gesetzesziel zu erreichen. Darüber hinaus möchten wir ihnen auch unsere Anmerkungen zum vorliegenden Entwurf zukommen lassen, um die Wirksamkeit und Anwendbarkeit eines Herkunftsnachweisregisters (HKNR) für Wärme und Kälte aus erneuerbaren Energiequellen sicherzustellen.

Allgemeines

Mit unserer Stellungnahme beschränken wir uns auf die Regelungen zu HKN für Wärme und Kälte aus erneuerbaren Energiequellen. Regelungen zu HKN für gasförmige Energieträger bleiben unkommentiert.

Alternative

Als Alternative zu Herkunftsnachweisen für Wärme und Kälte aus erneuerbaren Energien bietet sich die Anerkennung produktspezifischer Kennzahlen, auf Grundlage des AGFW Vorarbeitsblattes FW 309 Teil 9, an. Damit lassen sich erneuerbare Anteile der Wärme- oder Kälteerzeugung bilanziell einzelnen Kunden zuordnen. Durch die Nutzung dieses Instruments kann das Ziel nach Artikel 19 RED, den Anteil erneuerbarer Energien im Energiemix objektiv, transparent und diskriminierungsfrei, ohne den unter Punkt E.3 festgehaltenen Erfüllungsaufwand von jährlich fast 3 Millionen, erfüllt werden.

Die Methodik des Vorarbeitsblattes AGFW FW 309 Teil 9 orientiert sich bei der bilanziellen Zuordnung erneuerbarer Wärme und Kälte an der bekannten und bewährten Systematik des Arbeitsblattes AGFW FW 309 Teil 1, welches bei der energetischen Bewertung von Wärmenetzen im Anwendungsbereich des Gebäudeenergiegesetzes zur Anwendung kommt. Die Richtigkeit der Bilanzierung ist in dieser Methodik mittels Bescheinigung durch nach AGFW FW 609 zertifizierter Gutachter gewährleistet.

Der AGFW fordert daher,

zu prüfen, ob die Anerkennung produktspezifischer energetischer Kennwerte von Wärmenetzen nach AGFW FW 309-9 eine kostengünstigere und administrativ weniger aufwendige Alternative zum vorliegenden Entwurf darstellt.

Stellungnahme Gesetzentwurf

In den folgenden Punkten der Stellungnahme gehen wir auf notwendige Anpassungen am vorliegenden Gesetzesentwurf ein. Dabei beschränken wir uns auf die Abschnitte, die für die Einführung von HKN für Wärme und Kälte aus erneuerbaren Energiequellen relevant sind.

Neben Wärme aus erneuerbaren Energiequellen trägt auch Wärme aus unvermeidbarer Abwärme zur Dekarbonisierung der Wärmenetze bei. Diesem Umstand wird in den relevanten Gesetzen und Richtlinien (GEG, BEW; BEG) bereits Rechnung getragen, indem unvermeidbare Abwärme inklusive der Wärme aus der thermischen Abfallbehandlung mit Wärme aus erneuerbaren Energien gleichgesetzt wird. HKN dürfen daher nicht nur auf Wärme und Kälte aus erneuerbaren Energiequellen beschränkt werden, sondern müssen auf unvermeidbare Abwärme ausgeweitet werden.

Die Ausstellung und Entwertung von HKN für erneuerbare Wärme und Kälte sollte lediglich eine optionale Möglichkeit für Versorger sein, um erneuerbare Wärme und Kälte zu bilanzieren. Vor allem aufgrund weitreichender Abweichungen zu anderen Bilanzierungssystemen kann keine Verpflichtung zur Ausstellung von HKN erwachsen (siehe Abschnitt Artikel 2), weshalb HKN nicht als alleinige Erfüllungsoptionen für gesetzliche oder förderrechtliche Anforderungen eingeführt werden können.

Der AGFW fordert daher,

- die Regelung zu HKN aus erneuerbarer Wärme auf unvermeidbare Abwärme auszuweiten und
- klarzustellen, dass durch die Einführung von HKN bestehende Optionen zur Erfüllung gesetzlicher oder förderrechtlicher Anforderungen nicht eingeschränkt werden.

Artikel 1: Herkunftsnachweisregistergesetz (HKNRG)

§ 5 Abs. 1 Nr. 8-10

Der Entwurf sieht vor, dass der Anteil, aus geförderten Anlagen stammender Wärme, auszuweisen ist. Diese Pflicht führt zu einem erheblichen bürokratischen Aufwand ohne ersichtlichen Mehrwert für den Endkunden. Wichtigster Treiber für die Dekarbonisierung von Wärme- und Kältenetzen wird neben der Erfüllung sektorspezifischer und kommunaler Dekarbonisierungsziele die zukünftige gezielte Investitions- und Betriebskostenförderung für die Wärmenetztransformation im Rahmen der Bundesförderung effiziente Wärmenetze (BEW) sein.

Würde sich aus der Ausweisung geförderter Wärme- und Kältemengen eine Beschränkung der HKN nur auf nicht geförderte Wärme- und Kältemengen ergeben (analog zu § 79 Absatz 1 Nr. 1 EEG), wäre die potenzielle Wirkung eines solchen Instrumentes enorm beschränkt. Es gilt im Vorhinein sicherzustellen, dass geförderte Wärme- und Kältemengen (sowohl Investitions- als auch Betriebsförderung betreffend) nicht von der Ausstellung HKN ausgeschlossen werden.

Der AGFW fordert daher,

auf die Pflicht zur Angabe, ob und wie die eingesetzten Energiemengen oder Erzeugungsanlagen gefördert wurden, zu verzichten.

§ 5 Abs. 3

Auch an dieser Stelle weisen wir darauf hin, dass die vorgeschlagene Regelung, auf Basis von EEG-gefördertem Strom erzeugte Wärme, pauschal von den HKN auszuschließen, dem Gesetzesziel widerspricht. Durch diesen Schritt wird keine Transparenz über den erneuerbaren Anteil des Energiemixes für den Kunden geschaffen, da z. B. mit Netzstrom betriebene Wärmepumpen von vorneherein ausgeschlossen werden.

Da die Finanzierung der EEG-Umlage inzwischen aus dem Bundeshaushalt erfolgt, ist auch die Gefahr der Doppelvermarktung nicht mehr gegeben.

Außerdem weicht der Entwurf entscheidend von der Definition für erneuerbare Wärme aus Wärmepumpen nach Abschnitt 3.2 2013/114/EU ab. Um einen wirklichen Beitrag zur Kundentransparenz und Verständlichkeit zu leisten, muss die Konsistenz zu dieser Definition gewahrt werden.

Sollte an dem Ausschluss von EEG-Strom-basierter Wärme festgehalten werden, muss klargestellt werden, dass für die durch Wärmepumpen nutzbar gemachte Umwelt- oder Abwärme ein HKN als erneuerbare bzw. unvermeidbare Wärme ausgestellt werden kann.

Der AGFW fordert daher,

- auch die Ausstellung von HKN für Wärme und Kälte zuzulassen, die auf der Basis von EEG-geförderten Strommengen erzeugt wurden oder
- klarzustellen, dass unabhängig vom eingesetzten Antriebsstrom, mindestens für den Anteil der Wärme aus Wärmepumpen, der aus Umwelt- oder Abwärme stammt, dennoch HKN ausgestellt werden dürfen.

§ 6 Abs. 1 Nr. 10

Die vorgeschlagene Regelung führt effektiv zu einem Ausschluss von Bestandsanlagen aus dem HKN-System, sofern sie zur Erfüllung gesetzlicher Vorgaben (GEG) oder förderrechtlicher Anforderungen eingesetzt werden. Damit würden HKN als Mittel zur Erfüllung von Effizienzanforderungen auf neue, kleine Wärme-/Kältenetze beschränkt.

Versorger, deren Netze bereits heute hohe Anteile erneuerbarer Wärme oder Kälte aufweisen, werden durch die vorgeschlagene Regelung benachteiligt. Bereits getätigte Investitionen in erneuerbare Erzeugungsanlagen werden entwertet. Die Integration erneuerbarer Wärme oder Kälte ist oftmals erheblich einfacher, wenn im Netz noch keine erneuerbare, grundlastfähige Wärmequelle vorhanden ist. Konsequenz des Ausschlusses von Bestandsanlagen ist, dass Wärme- und Kältenetze, die bereits vollständig aus erneuerbaren Quellen gespeist werden, keine HKN für erneuerbare Wärme bzw. Kälte ausstellen können und in ein kommunikatives Dilemma geraten.

Die Begründung Bestandsanlagen von HKN auszuschließen, um zu verhindern, dass für Bestandskunden der EE-Anteil bilanziell sinkt und ursprünglich erfüllte Voraussetzungen nachträglich nicht mehr erfüllt werden, verkennt die Charakteristik von Wärmenetzsystemen. Anforderungen zur Erfüllung ordnungs- oder förderrechtlicher Vorgaben beziehen sich ausschließlich auf neu angeschlossene Gebäude. Für die Mehrzahl der angeschlossenen Gebäude lagen die Anforderungen an die EE-Quote der Netze bei Inbetriebnahme des Wärme- oder Kältenetzanschlusses erheblich unterhalb aktueller Vorgaben. Außerdem sind EE-Anteile danach kontinuierlich gestiegen. Die Gefahr einer Unterschreitung ursprünglich eingehaltener Vorgaben durch Nutzung von HKN ist lediglich theoretischer Natur, aber für den Großteil der Netze nicht gegeben. Ein pauschaler Ausschluss von Bestandsanlagen ist damit nicht sachgerecht.

Vor allem für Anlagen, die aus der EEG-Förderung gefallen sind, stellen HKN für Strom einen wichtigen Faktor dar, um Zusatzerlöse zu erwirtschaften und damit ihren Weiterbetrieb zu ermöglichen. Die Möglichkeit für diese Anlagen ebenfalls HKN für die erzeugte Wärme zu vermarkten, kann diesen Effekt noch verstärken. Auch aus diesem Grund sollte auf den Ausschluss von Bestandsanlagen verzichtet werden.

Außerdem wird durch den pauschalen Ausschluss von Bestandsanlagen verhindert, dass HKN für Wärme aus Anlagen ausgestellt wird, die auf den Betrieb mit klimaneutralen Brennstoffen (bilanzielles Biomethan) umgestellt oder sogar technisch auf die Nutzung dekarbonisierter Gase umgerüstet werden.

Der AGFW fordert daher,

Wärme- und Kältemengen aus Bestandsanlagen nicht pauschal von HKN auszuschließen.

Artikel 2: Fernwärme – oder Fernkälte-Verbrauchserfassungs- und Abrechnungsverordnung (FFVAV)

§ 5 Abs. 1 Nr. 7

Da der Anteil erneuerbarer Wärme zur Erfüllung der Anforderung nach § 10 Abs. 2 Nr. 3 GEG beiträgt, wäre nahezu jedes Wärme- und Kältenetz zum Nachweis des Anteils erneuerbarer Energien mit Hilfe von HKN verpflichtet. Aufgrund der weitreichenden Einschränkungen zur Anrechnung erneuerbarer Energien des vorliegenden Entwurfs (Ausschluss Bestandsanlagen bzw. Wärme auf Basis von EEG-Strom) wäre der Aussagewert dieser Nachweise nahezu null. Des Weiteren stellt § 19 Abs. 2 RED klar, dass die Ausstellung der HKN lediglich optional auf Anfrage des Energieproduzenten erfolgt. Die Pflicht zur Ausstellung der HKN widerspricht jedoch diesem optionalen Charakter der EU-Vorgabe.

Außerdem führen Abweichungen zu anderen Bilanzierungsregeln (FW 309 Teil 9) dazu, dass EE-Anteile ausgewiesen werden müssen, die nicht mit dem ebenfalls anzugebenden Energieträgermix (§ 5 Abs. 1 Nr. 2a FFVAV), dem Erfüllungsgrad (§ 44 GEG) oder dem erneuerbaren Anteil (BEG-EM) übereinstimmen. Eine solche Vielzahl voneinander abweichender Angaben widerspricht dem Ziel, die Transparenz über den Einsatz erneuerbarer Energie beim Kunden zu erhöhen. Es stellt Kunden vor die Herausforderung zwischen Angaben für Energieträgermix und EE-Anteil, die auf abweichenden Bilanzierungsvorschriften beruhen, zu unterscheiden.

Wird ein Wärmenetz aktuell beispielsweise zu 80 % aus einer tiefengeothermischen Anlage versorgt, würde dem Kunden nach FFVAV ein Energieträgermix bescheinigt, der zu 80 % aus Umweltwärme stammt. Gleichzeitig würde nach der vorgesehenen Regelungen der Anteil der eingesetzten erneuerbaren Energieträger null betragen.

Der AGFW fordert daher,

die Verpflichtung zur Nutzung von HKN zum Nachweis des erneuerbaren Anteils von Wärme und Kälte in der FFVAV zu streichen.

Ihre Ansprechpartner

Johannes Dornberger

Referent Energiewirtschaft & Politik
+49 69 6304-212
j.dornberger@agfw.de

Dr.-Ing. Jens Kühne
Bereichsleiter Erzeugung, Sektorkopplung
und Speicher
Tel.: +49 69 6304-280
E-Mail: j.kuehne@agfw.de

Herausgeber:

AGFW | Der Energieeffizienzverband für Wärme, Kälte und KWK e.V.

Stresemannallee 30, D-60596, Frankfurt am Main
Postfach 70 01 08, D-60551, Frankfurt am Main

Anschrift Büro Berlin:
Schumannstraße 2, D-10117, Berlin-Mitte

Telefon: +49 69 6304-1
Fax: +49 69 6304-391
E-Mail: info@agfw.de
Internet: www.agfw.de

AGFW ist der Spitzen- und Vollverband der energieeffizienten Versorgung mit Wärme, Kälte und Kraft-Wärme-Kopplung. Wir vereinen rund 550 Versorgungsunternehmen (regional und kommunal), Energiedienstleister sowie Industriebetriebe der Branche aus Deutschland und Europa. Als Regelsetzer vertreten wir über 95 % des deutschen Fernwärmeanschlusswertes.

© copyright
AGFW, Frankfurt am Main